



- Textlicher Teil**
- 1) Soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt, sind Dachneigungen mit 30° auszubilden. Ausnahmen können gestattet werden, bei Schließung von Baulücken oder Anbauten an vorh. Bausubstanz, wenn andere Dachneigungen aus gestalterischen Gründen erforderlich werden lassen.
 - 2) Dachaufbauten sind nur insoweit zulässig, als die Anlage von techn. Räumen (Aufzug, Klima etc.) notwendig und nachgewiesen wird.
 - 3) Drempele sind unzulässig (nur bis 40cm von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Platte zulässig).
 - 4) Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO sind im WA-Gebiet nur insoweit zulässig, als sie der Versorgung des Gebietes mit Energie dienen und zur Beseitigung von Abwasser notwendig werden.
 - 5) Die neu entstehende private Grünfläche muß gärtnerisch gestaltet werden. Nebenanlagen sind auf dieser Fläche nicht zulässig.
- Vermerk:** Unter der Fläche geht der Bergbau um.

Die Änderung und Ergänzung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 4.3.1971 ist in diesem Plan eingetragen.

<p>Stadt Wanne - Eickel Gemarkung Wanne - Eickel Flur 9 Maßstab 1:500</p>	<p>Zeichenerklärung:</p> <p>schwarz - Bestand Wohnungsbau 4 geschosig gewerbliche Gebäude (eingeschossig). Bei abweichender Geschosshöhe ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt. Garage mit Einfahrtsschneise Ruine Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar) Flurstücks- und Eigentumsgrenze Flurstücksgrenze sonstige Begrenzungen Die übrigen Symbole entsprechen den Katasterverordnungen.</p>	<p>Vermerk:</p> <p>Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes: §§ 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) - BBauG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 491) - Bau-NVO - in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237 u. 11, sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW 433) und § 103 des Gesetzes über die Baubehörde für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW S. 373) - Bau-O-NW. Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) - Planzeichnerverordnung.</p>	<p>Begrenzungen:</p> <p> des räumlichen Geltungsbereichs der Baugruppe oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugbietes der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (Landesbaugesetz - LStB) vom 28. November 1961</p>	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung:</p> <p>WS Kleinsiedlungsgebiet WR reines Wohngebiet WA allgemeines Wohngebiet MI Mischgebiet MD Dörflerort MA Handwerks- u. Gewerbegebiet GI Industriegebiet SW Wohnenbaugebiet L SO Sondergebiet</p> <p>0,4 Grundflächenzahl 0,0 Geschosshöhenzahl Zeit der Vollgeschosse als Höchstgrenze zwingend Flachdach offene Bauweise geschlossene Bauweise</p>	<p>Festsetzungen:</p> <p>Flächen:</p> <p> Straßenverkehrsflächen private Verkehrsflächen öffentliche Parkflächen Stadtplätze Gemeinschaftsstellplätze Garagen Gemeinschaftsgaragen öffentliche Grünflächen private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19(3) Bau-NVO</p> <p> Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen</p>	<p>sonstige Bezeichnungen:</p> <p> mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen Kinderspielfläche Umformerstation Führung unterirdischer Versorgungsanlagen Führung oberirdischer Versorgungsanlagen</p>	<p>Nachrichtlich:</p> <p>bereits festgesetzte Baulinie bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw. Straßenachse (neu) Fahrbahngrenze neu Schweg (Fußgängerturner) Radweg Straßenbahnachse Messungslinie</p> <p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 20. 7. 1971 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Wanne - Eickel, den 20. 7. 1971 Der Oberstadtdirektor i.A. L.S. gez. Degenhardt Stadt Vermessungsdirektor</p>
<p>Bebauungsplan 54 Rathausstraße / Claudiusstraße mit Begründung Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan</p>	<p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnerverordnung vom 19. 1. 1965 Wanne - Eickel, den 6. 5. 1969 L.S. gez. Degenhardt Stadt Vermessungsdirektor</p>	<p>Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung: Wanne - Eickel, den 6. 5. 1969 Stadtplanungsamt Stadtvermessungs- und Katasteramt L.S. gez. Klawuhn Stadt Vermessungsdirektor</p>	<p>Der Oberstadtdirektor IV L.S. gez. vd. Mühlen Stadtrat</p>	<p>SVR nach §§ 103 und 108 (3) Gutachtliche Äußerung des SVR vom 26. 6. 1969 Az. 4 - 2260 - 69 liegt vor. Die Richtigkeit bescheinigt Wanne - Eickel, den 8. 7. 1970 Der Oberstadtdirektor i.A. L.S. gez. Degenhardt Stadt Vermessungsdirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 3. 7. 1969 als Entwurf aufgestellt worden. Wanne - Eickel, den 16. 7. 1970 L.S. gez. Urbanski Oberbürgermeister</p>	<p>Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 3. 8. 1970 bis einschl. 4. 9. 1970 öffentlich ausgelegt. Wanne - Eickel, den 8. 9. 1970 Der Oberstadtdirektor i.A. L.S. gez. Degenhardt Stadt Vermessungsdirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 4. 3. 1971 als Sitzung beschlossen worden. Wanne - Eickel, den 19. 3. 1971 L.S. gez. Urbanski Oberbürgermeister</p> <p>L.S. gez. Reissinger Landesbaubehörde Ruhr i.A. (Regierungsbaudirektor)</p>